
Newsletter, 5. Ausgabe 2008

IP/IT

Intellectual Property/ Information Technology

Wettbewerbsrechtlicher Nachahmungsschutz nur bei Kenntnis des Vorbildes? (BGH, Urteil vom 26. Juni 2008)	Seite 2
Räumungsfinale ohne Grenzen (BGH, Urteil vom 11. September 2008)	Seite 3
Verknüpfung von Gattungsbegriff und Ortsname als Domain zulässig (OLG Hamm, Urteil vom 19. Juni 2008)	Seite 3
Wann bin ich die Nr. 1? (OLG Celle, Urteil vom 16. Mai 2008)	Seite 4
Keine GEZ-Gebührenpflicht für gewerblich genutzten Internet-PC (VG Wiesbaden, Urteil vom 19. November 2008)	Seite 5
Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes	Seite 6
Vereinfachung des Verfahrens bei Arbeitnehmererfindungen	Seite 7
Aktuelle Veranstaltungen	Seite 8



Wettbewerbsrechtlicher Nachahmungsschutz nur bei Kenntnis des Vorbildes?

(BGH, Urteil vom 26. Juni 2008)

Der Fall

In diesem Fall (BGH, Az. I ZR 170/05) wurde um die vermeintliche Nachahmung eines Büroschreibtisches gestritten. Ein Mitbewerber gab an, der Hersteller des Schreibtisches habe diesen beim Besuch seines Ausstellungsraumes gesehen und sodann nachgebaut. Tatsächlich wies der Tisch gestalterische Besonderheiten auf, welche diesen Rückschluss nahe legten. Das Gericht kam dennoch zu dem Schluss, dass der Hersteller seinen Schreibtisch einer eigenständigen Zweitentwicklung verdankte. Daran anknüpfend durfte der Hersteller ihn auch ohne zeitlichen Abstand zum Vertrieb des anderen Schreibtisches verkaufen.

Die Entscheidung

Nach Ansicht des BGH ist bei fehlender Kenntnis des Vorbildes zum Zeitpunkt der Schaffung des Werkes ein Verstoß gegen das Nachahmungsschutz gewährende UWG („Vermeidbare Herkunftstäuschung“) nicht gegeben. Bei der Prüfung, ob ein Inverkehrbringen nach Zweitentwicklung trotz späterer Kenntnis unlauter im Sinne der Generalklausel des § 3 UWG ist, hat das Gericht besondere Unlauterkeitsmerkmale vermisst. Eine allgemeine wettbewerbsrechtliche Pflicht, ausreichend zeitlichen Abstand zum zuerst erschienenen Produkt zu halten, bestehe grundsätzlich nur im Ausnahmefall, z.B. bei bahnbrechendem Erfolg dieses Produktes. Vielmehr hat derjenige, der unabhängig von einem fremden Erzeugnis ein eigenes Produkt selbst entwickelt

oder entwickeln lässt, i.d.R. ein berechtigtes Interesse, es auch auf den Markt zu bringen. Dies gilt nach dem BGH vor allem dann, wenn die selbstständige Entwicklung des Produktes überwiegend zu einer Zeit erfolgte, zu der das andere noch nicht auf dem Markt vertrieben worden ist.

Unser Kommentar

Mit dieser Entscheidung erteilt das Gericht Unternehmen keinen Freifahrtschein zur Nachahmung von Produkten. Zwar muss die Kenntnis des Vorbildes zum Zeitpunkt der Herstellung grundsätzlich vom Kläger als anspruchsbegründende Tatsache bewiesen werden. Zu Lasten des später auf den Markt kommenden Produktes gilt jedoch eine widerlegliche Vermutung, dass das „Original“ schon bekannt war. Es müssten also Beweise (wie etwa Konstruktionszeichnungen oder noch nicht marktreife Prototypen) vorgelegt werden, welche die Nichtkenntnis des Originals belegen.

Solange also ein Inverkehrbringen des neuen Produktes in Unkenntnis des Vorbildes erfolgt, ist es grundsätzlich konsequent, eine Interessenabwägung zu Gunsten des Zweitentwicklers vorzunehmen. Wenn dieser zu einem Zeitpunkt, zu dem ein neues Produkt auf den Markt kommt, schon investiert hat, hat er ein berechtigtes Interesse an der Verwertung seiner Investitionen.

Räumungsfinale ohne Grenzen

(BGH, Urteil vom 11. September 2008)

Der Fall

Eine große Kaufhauskette mit umfangreichem Warensortiment warb unter dem Schlagwort „Räumungsfinale/Saisonschlussfinale“ mit Preisnachlässen für Schmuck, Uhren, Kosmetik- und Toilettenartikel. Für diese Werbung gab es

keine zeitliche Begrenzung, was von einem Verbraucherschutzverein als intransparent und irreführend angesehen wurde. Der Bundesgerichtshof wies jedoch die Klage der Verbraucherschützer ab (BGH, Az. I ZR 120/06).

Die Entscheidung

Der BGH entschied, dass eine zeitliche Begrenzung weder nach § 4 Nr. 4 UWG noch nach dem wettbewerbsrechtlichen Irreführungsverbot (§ 5 UWG) geboten sei. Nur wenn es (und das war vorliegend nicht der Fall) tatsächlich eine zeitliche Begrenzung gebe, muss darauf in der Werbung und bei Durchführung der Sonderveranstaltung hingewiesen werden.

Der BGH widersprach zudem der Auffassung, eine Irreführung läge vor allem darin, dass Verbraucher bei einem Schlussverkauf wie dem streitigen „Räumungsfinale“ davon ausgingen, dieser dauere nur etwa zwei Wochen. Der BGH trat dieser Ansicht entgegen und ging mit Blick auf „die überwiegende Anzahl der durchschnittlich interessierten und aufmerksamen Verbraucher“ davon aus, diese wüssten, dass es den Winter- oder Sommerschlussverkauf juristisch nicht mehr gebe. Sie könnten deshalb auch nicht irrtümlich von einer zeitlichen Begrenzung ausgehen. Sollten einzelne Verbraucher anders handeln, so entfalte sich damit ein nur geringes Irreführungspotenzial, das die Erheblichkeitsschwelle des § 3 UWG nicht überschreite.

Für sogenannte Saisonware hatte das OLG Köln vor gut zwei Jahren abweichend entschieden, dass bei saisonalen Sonderveranstaltungen eine zeitliche Begrenzung zwingend geboten sei. Eine Übertragung dieser Rechtsprechung auf ständig vorrätige Waren wie hier Schmuck, Uhren etc. lehnte der BGH in der nunmehr getroffenen Entscheidung ausdrücklich ab.

Unser Kommentar

Das Urteil verwirklicht die mit der UWG-Reform im Jahre 2004 beabsichtigte Liberalisierung des Bereichs „Sonderveranstaltungen“. Die verkaufenden Unternehmen erhalten die Möglichkeit, ihre normale Ware als Restkontingent anzubieten. Dabei ist aber darauf zu achten, dass es sich immer um eine Sonderveranstaltung handeln muss. Eine generelle Möglichkeit, ohne Durchführung einer Sonderveranstaltung das ganze Jahr Schlussverkauf zu machen, ist dem Urteil nicht zu entnehmen.

Verknüpfung von Gattungsbegriff und Ortsname als Domain zulässig

(OLG Hamm, Urteil vom 19. Juni 2008)

Der Fall

Die Parteien sind als Rechtsanwälte in derselben Stadt tätig. Der Antragsteller rügte in dem Verfahren vor dem OLG Hamm (Az. 4 U 63/08) unter Berufung auf § 3 UWG („Verbot unlauteren Wettbewerbs“) die Verwendung der Domain „anwaltskanzlei-[ortsname].de“ durch den Antragsgegner. Er sah hierin eine unzulässige Spitzenstellungswerbung und begründete seine Auffassung unter anderem damit, dass die Kanzlei bei einer Standardsuche im Netz regelmäßig unter den ersten Treffern zu finden sei und Mandanten damit wettbewerbswidrig „umgelenkt“ würden.

Die Entscheidung

Das Gericht folgte dem Vortrag des Antragstellers nicht und verwies auf den im Domainrecht geltenden Prioritätsgrundsatz „first come, first served“. Vorteile, die aus dem Halten und Benutzen einer zuerst registrierten Domain entstehen, seien nicht per se wettbewerbswidrig.

Ein Verstoß gegen das Lauterkeitsrecht könne sich nur ergeben, wenn der Verkehr in der Verwendung des Domainnamens die Behauptung einer nicht vorhandenen Spitzenstellung sehe. Dies setzt nach Ansicht des Gerichts mindestens voraus, dass einer Bezeichnung der bestimmte Artikel hervorhebend vorangestellt wird („die-anwaltskanzlei-[ortsname].de“). Der Ortsname allein kann jedoch keine Herausstellung im Sinne einer wettbewerbswidrigen Spitzenstellungsbehauptung leisten. Denn dem Verkehr ist nach Auffassung des Gerichts regelmäßig bekannt, dass es in großen Städten eine Fülle von Rechtsanwaltskanzleien gibt. Von daher werde der Anfügung des Ortsnamens nur die Bedeutung der Angabe des Sitzes der Kanzlei zugemessen. Angaben über die Zahl der Anwälte und deren Spezialisierung enthielt die beanstandete Domain gerade nicht, sodass auch insoweit eine Spitzenstellungsbehauptung bzw. Irreführungsgefahr nicht vorlag.

Eine Irreführung des Verkehrs sah das Gericht auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Umleitens von Kundenströmen durch Suchmaschinentreffer. So führte es auch hierzu aus, dass der Vorteil, den derjenige erlangt, der ein knappes Gut für sich sichern will, nicht per se wettbewerbswidrig sei und somit auch aus dem Erreichen einer guten Platzierung in Internet-Suchmaschinen aufgrund der Verknüpfung des Begriffs „Anwaltskanzlei“ und des Ortsnamens nicht ohne Weiteres auf die Wettbewerbswidrigkeiten geschlossen werden könne.

Unser Kommentar

Die Entscheidung führt zu einer Änderung der Rechtsprechung des OLG Hamm. Nach der bisher vom Gericht vertretenen Auffassung konnte bereits die Verknüpfung eines Gattungsbegriffs mit einem Ortsnamen eine unzulässige Spitzenstellungsbehauptung begründen. Nach dieser Rechtsprechung wird dies nunmehr nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn zusätzlich bestimmte Werbeinhalte eine solche Spitzenstellung nahelegen. Dafür ist darauf abzustellen, was in der jeweiligen Branche eine wirtschaftliche Sonderstellung begründen könnte.

Wann bin ich die Nr. 1? (OLG Celle, Urteil vom 16. Mai 2008)

Der Fall

Ein Möbelhaus warb damit, die „größte Möbelschau“ einer politischen Gemeinde anzubieten bzw. dort die „Nr.1“ zu sein. Diese Aussage traf zwar grundsätzlich zu, allerdings befand sich 500 m außerhalb des genannten Gemeindegebietes ein doppelt so großes Möbelhaus. Das OLG Celle (Az. 13 U 210/07) hatte nun zu entscheiden, ob Kunden durch die Werbeaussage in die Irre geführt wurden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage beantwortet, welchen wirtschaftlichen Abstand ein Unternehmen zu seinem Konkurrenten haben muss, um sich auf eine „Allein- und Spitzenstellung“ berufen zu können, die durch eine solche Werbung behauptet wird.

Die Entscheidung

Zur Frage der Reichweite der Allein- und Spitzenstellung führte das Gericht aus, es müsse eine „nach Umfang und Dauer erhebliche wirtschaftliche Sonderstellung“ vorliegen, um eine entsprechende Allein- bzw. Spitzenstellung behaupten zu können. Dabei seien der Umsatz, das Warenangebot, die räumliche Ausdehnung des Geschäfts und des Betriebsgebäudes, die betriebliche Organisation, die Zahl der Beschäftigten, die Verkehrslage sowie der Lagerbestand zu berücksichtigen. Denjenigen, der sich auf eine hervorgehobene Stellung beruft, treffe die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

Bei der Frage der Irreführung durch richtige Angaben kommt es nach Auffassung des Gerichts darauf an, wie die Verbraucher die Lage dieses Möbelhauses tatsächlich wahrnehmen. Das OLG Celle stellte auf das Verständnis eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers ab, der der

Werbung angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt. Dieser Verbraucher würde jedoch nicht strikt trennen: „Ein durchschnittlich informierter und verständiger Verbraucher behandelt nach Überzeugung des Senats auch das (größere, Anm. d. Verf.) Möbelhaus H. als zur Landeshauptstadt H. zugehörig. Dies kann der Senat, deren Mitglieder teilweise früher in H. gewohnt haben bzw. aktuell in H. wohnen, aufgrund eigener Sachkunde feststellen.“ Mit anderen Worten: Auch wenn eine formal richtige Werbeaussage stimmt, kann sie irreführend sein, wenn der Verbraucher „gewohnheitsmäßig“ irrig von etwas anderem ausgeht.

Unser Kommentar

An der Entscheidung überrascht, dass auch richtige Werbeaussagen im Einzelfall irreführend sein können. Dies ist zwar nicht neu – zuletzt hatte etwa das OLG Karlsruhe im Jahre 2006 entschieden, dass richtige Angaben irreführend sein können, wenn ein beachtlicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise mit einer objektiv richtigen Angabe eine unrichtige Vorstellung verbindet. Die damit zu beachtenden Unwägbarkeiten bei der Werbung werden im vorliegenden Fall aber dadurch verstärkt, dass nicht die Sachkunde der Bevölkerung, sondern die von Teilen des Gerichts maßgeblich ist. Dies berücksichtigt nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung im Wettbewerbsrecht. Danach wurde bei Anzeichen für eine uneinheitliche Verkehrsauffassung das Abstellen auf eigene Sachkunde aufgegeben. In der Praxis sind daher bei Werbung mit wahren Angaben, die aber auch anders verstanden werden können, möglichst breite Erhebungen durchzuführen. So können die für eine Irreführung mindestens erforderlichen, nicht unerheblichen Teile des Verkehrs im Voraus „abgeklopft“ werden.

Keine GEZ-Gebührenpflicht für gewerblich genutzten Internet-PC

(VG Wiesbaden, Urteil vom 19. November 2008)

Der Fall

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden entschied mit Urteil vom 19. November 2008 (Az. 5 E 243/08.WI) zur Rundfunkgebührenpflicht eines gewerblich genutzten, internetfähigen PCs. Der Kläger ist nebenberuflich als EDV-Spezialist und Programmentwickler tätig und übt diese Tätigkeit in dem Haus aus, welches er auch privat bewohnt. Das Büro des Klägers ist ausgestattet mit einem internetfähigen PC. Der Kläger machte geltend, der PC sei für seine Tätigkeit als EDV-Entwickler unverzichtbar und eine Nutzung des PCs als Radio oder Fernsehgerät finde nicht statt. Nachdem die GEZ dennoch Gebühren auch für den betrieblich genutzten PC erhob, wandte sich der Kläger an das Verwaltungsgericht.

Die Entscheidung

Das Gericht entschied vollumfänglich zugunsten des Klägers und lehnte das Bestehen einer Rundfunkgebührenpflicht ab. Es fehle eine zur Gebührenerhebung tragfähige Rechtsgrundlage. Als belastende Maßnahme müsse der Gebührenerhebungstatbestand im Gesetz klar definiert und vom Ausmaß her begrenzt sein. Der Bürger müsse erkennen können, für was und in welcher Höhe er mit Gebühren belastet werde. Die Rundfunkgebührenpflicht wird an das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes geknüpft. Dies ist jede technische Einrichtung, die zur Hör- und Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen geeignet ist. Es kommt daher grundsätzlich auf den Besitz eines entsprechenden rundfunkfähigen Gerätes, nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme zum Empfang von Rundfunkdarbietungen an.

Das Gericht sah diese Voraussetzungen einer Gebührenerhebung für Internet-PCs im vorliegenden Fall nicht als gegeben an, da eine entsprechende Gebührenpflicht nicht ausdrücklich und konkret genug im Gesetz normiert sei. Ein vernünftiger Durchschnittsbürger verstehe unter einem Rundfunkempfangsgerät regelmäßig ein Empfangsgerät, das zumindest auch zum Empfang von Rundfunkdarbietungen angeschafft worden sei. Dies sei bei einem gewerblich genutzten Internet-PC nicht der Fall, da dieser nicht zum Empfang entsprechender Sendungen bereitgehalten werde. Die Nutzung eines beruflich genutzten PCs zum Rundfunkempfang sei fernliegend. Zudem verneinte das Gericht auch

deshalb eine Gebührenpflicht, weil der Kläger seine privaten Empfangsgeräte, die sich in demselben Haus befanden, angemeldet hatte. Damit gelte für den beruflich genutzten PC ohnehin die sogenannte Zweitgerätefreiheit.

Unser Kommentar

Die Gebührenpflicht von internetfähigen PCs löst eine Vielzahl rechtlicher Fragestellungen aus und ist stark umstritten. Jüngste verwaltungsgerichtliche Entscheidungen haben sich nunmehr, wie vorliegend auch das VG Wiesbaden, mit der Thematik beschäftigt. Wie nicht anders zu erwarten, ist auch die bisher ergangene Rechtsprechung uneinheitlich. Während das VG Arnsberg und das VG Hamburg eine Gebührenpflicht bejahten, haben sich das VG Koblenz, das VG Münster und nunmehr das VG Wiesbaden mit guten Gründen gegen eine Gebührenerhebung für beruflich genutzte Internet-PCs ausgesprochen. Die Rechtslage ist jedoch keineswegs geklärt. Bei Nichtmeldung der betrieblichen Internet-PCs besteht bis auf Weiteres neben dem Nachzahlungsrisiko daher auch die Gefahr der Verhängung eines Bußgeldes wegen Missachtung der Meldepflicht. Bei Meldung der Geräte ist zu berücksichtigen, dass die GEZ bislang eine generelle Gebührenpflicht für gewerblich genutzte PCs annimmt, es sei denn dieser fällt unter die sogenannte Zweitgerätefreiheit. Es muss daher regelmäßig mit einer Gebührenerhebung durch die GEZ gerechnet werden.

Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Inneren (BMI)

Das Bundesministerium des Inneren hat am 22. Oktober 2008 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und zur Regelung des Datenschutzaudits vorgelegt. Wesentliches Ziel der Gesetzesänderung ist es, unberechtigten Handel mit personenbezogenen Daten zu unterbinden sowie Vollzugsdefiziten im Datenschutz zu begegnen. Zudem strebt der Gesetzentwurf die Datenschutz- aber auch Wirtschaftsförderung durch die Schaffung eines freiwilligen, gesetzlich geregelten Datenschutzaudits mit der Vergabe eines Datenschutzauditsiegels an. Die wichtigsten Änderungsvorschläge sind:

- **Strenges Einwilligungserfordernis/Abschaffung des Listenprivilegs:** Der Gesetzentwurf sieht die Abschaffung des sogenannten Listenprivilegs vor. Hiernach dürfen Unternehmen bislang Daten ausnahmsweise zum Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung nutzen oder an andere Unternehmen übermitteln, sofern diese Daten listenmäßig oder sonst zusammengefasst sind, keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen und die Datenübermittlung nicht hauptsächlich Inhalt des Gewerbes ist. Zukünftig werden nach dem Entwurfsvorschlag des BMI entsprechende Weitergaben für Zwecke des Adresshandels, der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung nur noch mit Einwilligung des Betroffenen zulässig sein. Dies wird insbesondere für die werbliche Ansprache unter Nutzung postalischer Anschriften relevant sein.
- **Ausnahme vom Einwilligungserfordernis zugunsten der Eigennutzung:** Der Einwilligung durch den Betroffenen in die Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten bedarf es nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf dann nicht, wenn Werbung für eigene Angebote oder eigene Markt- oder Meinungsforschungen betrieben wird und die Daten durch das werbende Unternehmen zuvor selbst erhoben wurden.
- **Kopplungsverbot:** Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Einwilligung des Betroffenen nicht durch eine Kopplung an einen Vertragsabschluss erzwungen werden darf. Vielmehr soll ein Vertragsabschluss auch ohne Einwilligung in die Verarbeitung der Daten zu Werbezwecken ermöglicht werden.
- **Ausgleich von Vollzugsdefiziten im Datenschutz durch höhere Bußgelder:** Nach dem Entwurf des BMI werden datenschutzrechtliche Verstöße zukünftig strenger geahndet. Die bisherigen Höchstsätze von 25.000 Euro bzw. 250.000 Euro werden auf 50.000 Euro bzw. 300.000 Euro angehoben. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Abschöpfung aus dem Datenschutzverstoß erlangter unrechtmäßiger Gewinne geschaffen.
- **Neue Informationspflichten:** Als Reaktion auf die jüngsten Vorkommnisse rund um Datenlecks und Datendiebstahl hat das BMI in den Gesetzentwurf neue Informationspflichten für Unternehmen aufgenommen. Bei Feststellung entsprechender Datenmissbräuche und Datenlücken besteht zukünftig eine Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- **Schaffung eines gesetzlichen Datenschutzaudits:** Der Referentenentwurf beinhaltet ein eigenständiges Datenschutzauditgesetz (DSAG), durch welches ein gesetzlich geregeltes Datenschutzauditverfahren eingeführt werden soll. Unternehmen können hiernach ihr Datenschutzkonzept freiwillig prüfen und bewerten lassen. Bei erfolgreicher Prüfung und Einhaltung der vorgesehenen Voraussetzungen sind sie zur Führung des Datenschutzauditsiegels berechtigt.

Wirtschaftliche Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Der vom BMI vorgelegte Referentenentwurf ist hinsichtlich seiner Zielsetzung, personenbezogene Daten effizienter vor Missbrauch zu schützen, durchaus begrüßenswert. Der Entwurf bringt für Unternehmen allerdings weitreichenden Umsetzungsbedarf mit sich und engt deren wirtschaftlichen Handlungsspielraum erheblich ein. Insbesondere werden die unternehmerischen Möglichkeiten im Bereich des Direkt- und Dialogmarketings beschränkt. Von weiten Teilen der Wirtschaft werden daher Überarbeitungen des Entwurfs gefordert und alternative Umsetzungsvorschläge eingebracht. Das im Bereich des Datenschutzrechts bereits derzeit bestehende Problem, dass die gesetzlichen Vorgaben von Unternehmen nur schwierig umgesetzt werden können, wird daher durch den vorliegenden Entwurf noch weiter verstärkt. Es bleibt abzuwarten, ob das bevorstehende Gesetzgebungsverfahren in dieser Hinsicht Erleichterungen hervorbringen wird.

Vereinfachung des Verfahrens bei Arbeitnehmererfindungen

Gesetzesentwurf zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts

Die Bundesregierung hat am 15. Oktober 2008 einen Gesetzesentwurf zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts beschlossen. Wesentlicher Bestandteil des Gesetzesentwurfs ist die Vereinfachung und Modernisierung von Verfahrensabläufen im Arbeitnehmererfindungsrecht. Die Bundesregierung will hierdurch Innovation und Wachstum im Bereich der von Arbeitnehmern erfundenen Patente stärken.

Arbeitnehmererfindungen

Rund 80 Prozent der Patente in Deutschland werden im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschaffen. Von den in diesem Bereich geltenden Grundprinzipien des seit 1957 nahezu unveränderten Arbeitnehmererfindergesetzes soll durch den Entwurf nicht abgewichen werden. Diese hätten sich, so die Bundesregierung, bewährt. Es bleibt vielmehr bei dem grundsätzlichen Interessenausgleich zwischen Arbeitnehmererfinder und Arbeitgeber. Dem Arbeitnehmer ist daher weiterhin für seine dem Arbeitgeber zustehenden Erfindungen eine angemessene Vergütung zu zahlen, während die Erfindung i. d. R. rechtlich dem Arbeitgeber zuzuordnen ist. Das Zuordnungsverfahren soll sich jedoch grundlegend ändern:

■ **Einführung einer Inanspruchnahmefiktion:** Das bisher geltende Verfahren der Zuordnung der Erfindung zum Arbeitgeber erforderte den Austausch mehrerer Erklärungen mit unterschiedlichen Fristen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmererfinder. Diese Formalien sollen nunmehr vereinfacht werden. An die Stelle der bisher erforderlichen rechtsgeschäftlichen Inanspruchnahme des zunächst beim Arbeitnehmer liegenden Patents durch den Arbeitgeber soll in der Regel eine sogenannte Inanspruchnahmefiktion treten. Danach erwirbt der Arbeitgeber das Patent automatisch vier Monate nach Abgabe der Erfindungsmeldung durch den Arbeitnehmer (es sei denn, der Arbeitgeber gibt die Erfindung schon vorher frei). Eine Beschränkung des Patents ist nach dem Gesetzesentwurf nicht mehr möglich. Mit Eintritt der Fiktion hat der Arbeitgeber somit alleinigen Einfluss auf die wirtschaftliche Verwertung des Patents. Nur die Erfinderpersönlichkeitsrechte (z. B. das Recht auf Erfinderbenennung gemäß § 37 PatG bzw. Art. 62 EPÜ) verbleiben weiterhin beim Arbeitnehmererfinder.

■ **Erleichterung der Formerfordernisse:** Der Gesetzesentwurf sieht zudem vor, dass das Schriftformerfordernis an verschiedenen Stellen im Arbeitnehmererfindergesetz durch ein Textformerfordernis (§ 126b BGB) ersetzt wird. So sollen zukünftig z. B. die Erfindermeldung durch den Arbeitnehmer als auch die Freigabeerklärung durch den Arbeitgeber nicht mehr eigenhändig unterzeichnet werden müssen. Eine Übermittlung kann nach dem Gesetzesentwurf auch per Diskette, CD-Rom, E-Mail oder durch Computerfax erfolgen. Der Empfänger muss den Text auf dem Bildschirm lesen können und die Person des Erklärenden muss genannt sein. Im Übrigen ist es erforderlich, dass der Abschluss der Erklärung kenntlich gemacht wird. Am Ende des Textes sollte also eine Unterschrift, Datierung oder Grußformel zu finden sein.

Vereinfachungen und Erleichterungen für die Praxis

Die von der Bundesregierung geplanten Änderungen im Bereich des Arbeitnehmererfinderrechts sind zu begrüßen. Insbesondere entgeht der Arbeitgeber durch die Schaffung der Inanspruchnahmefiktion der in der Praxis bisher nicht unbedeutenden Gefahr, dass die in seinem Betrieb entstandene Erfindung aufgrund Verfristung frei wird und er diese trotz Zurverfügungstellung der Arbeitsmittel und Arbeitszeit nicht verwerten und keine Rechte hieran geltend machen kann.

Aktuelle Veranstaltungen

Neben aktuellen Gerichtsentscheidungen und Gesetzesvorhaben möchten wir Sie auch auf Vortragsveranstaltungen unter Beteiligung von Referenten aus unserem Haus hinweisen:

Ein Update zur UWG-Novelle, zum digitalen Marketing sowie zu Health Claims erhalten Sie im Januar 2009 im Rahmen unseres „IP-Frühstückes“ in Köln. Daneben steht IT-Compliance auf unserem Vortragsprogramm. Denn Compliance-Anforderungen gibt es auch für die Informationstechnologie: Die zunehmende Komplexität von Informationssystemen und die nicht abreißende Flut rechtlicher Vorgaben zur Dokumentation und Speicherung von Geschäftsdaten erschweren die Einhaltung von IT-Compliance und vergrößern die Gefahr fahrlässiger interner Handlungen ebenso wie vorsätzlicher Angriffe auf Ihre Informationssysteme von außerhalb. Wie die komplexe Kombination von Recht und Technik im Unternehmen möglichst verantwortungsvoll und gleichzeitig wertschaffend umgesetzt werden kann, wird auf der IT-Compliance-Konferenz des Management Forum Starnberg erläutert. Über den Wolken erfahren Sie dann beim „Business Breakfast“ der GID GmbH im KölnTurm Wissenswertes über die rechtskonforme und revisionssichere Archivierung Ihrer Daten.

Daneben ist Electronic Discovery (E-Discovery) ein aktuelles Thema für Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu den USA oder Großbritannien. Die aufwendigen, EDV-gestützten Verfahren finden jedoch nicht nur in den USA, sondern bereits heute auch in Europa statt. Kaum ein Unternehmen in Deutschland ist aber derzeit auf diese Art der elektronischen Beweissicherung vorbereitet. Auch eine interne Revision im Wege der elektronischen Informationsermittlung begegnet daher häufig mangels tauglicher IT-Konzepte und Archivierungs-Richtlinien erheblichen Problemen. Es gilt, die Mitarbeiter des Unternehmens neben den allgemeinen Anforderungen an IT-Compliance auch für solche Prozesse zu sensibilisieren und entsprechende Archivierungsroutinen einzuführen. Diese Themen sind Gegenstand der E-Discovery-Konferenz des Management Forum Starnberg.

Unsere Vortragsveranstaltungen im Frühjahr 2009 im Überblick:

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
13.01.2009	IP-Frühstück „Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht“ Update UWG-Novelle, Digitales Marketing, Health Claims (Dr. Detlef Mäder, Dr. Markus Sengpiel, Carolin Hunecke)	Luther Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, Köln
26. – 27.01.2009	IT-Compliance & E-Discovery (Dr. Michael Rath, Silvia C. Bauer)	Management Forum Starnberg GmbH, München
29.01.2009	Business Breakfast „E-Mail-Management und die rechtlichen Anforderungen an die revisionssichere Archivierung“ (Dr. Michael Rath)	GID GmbH KölnTurm im Mediapark, 30. Etage, Köln
Ende Januar/ Anfang Februar	„Der Onlineshop – gesetzliche Vorgaben und rechtliche Fallstricke für Betreiber!“	Luther Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, Hamburg
10.02.2009	IT-Frühstück „Update IT-Recht“ (Dr. Wulff-Axel Schmidt, Stefanie Hellmich, Dirk v. Diringshofen, Diana Kunst)	Luther Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, Eschborn/Frankfurt a. M.

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
17.02.2009	IP/IT Unternehmerfrühstück	Luther Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, München
27.02.2009	Seminar „Lizenzbesteuerung“ (Dr. Markus Sengpiel)	Euroforum, Düsseldorf
17. – 18.03.2009	IT-Compliance & E-Discovery (Dr. Michael Rath, Silvia C. Bauer)	Management Forum Starnberg GmbH, Frankfurt a. M.
27.03.2009	„Rechtsfragen zum Werbe- und Wettbewerbsrecht – für junge Selbstständige“ (Dr. Ralf Klühe)	Kommunikationsverband Regionalverband Baden- Württemberg, Messe NewCome 09, Stuttgart
02.04.2009	Seminar „Lizenzbesteuerung“ (Dr. Markus Sengpiel)	Euroforum, München
29.04.2009	Vortrag „Marketing Talks 2009“ (Carsten Senze, Dr. Ralf Klühe)	Kommunikationsverband Regionalverband Baden- Württemberg, Stuttgart
07.05.2009	IP-Frühstück „Markenstrategien“ (Dr. Wulff-Axel Schmidt, Carsten Senze, Jens Bothmer, Iconstorm – Agentur für Markentechnik GmbH & Co. KG)	Luther Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, Eschborn/Frankfurt a. M.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Rath, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, michael.rath@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 (711) 23960 0, Telefax +49 (711) 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Regionale Kontakte

Berlin

Marcus Hotze
marcus.hotze@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (30) 52133 0

Düsseldorf

Dr. Detlef Mäder
detlef.maeder@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 5660 0

Eschborn/Frankfurt a.M.

Dr. Wulff-Axel Schmidt
wulff-axel.schmidt@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (6196) 592 0

Hamburg

Dr. Geert Johann Seelig
geert.johann.seelig@luther-lawfirm.com
Dr. Kay Oelschlägel
kay.oelschlaegel@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (40) 18067 0

Köln

Dr. Markus Sengpiel
markus.sengpiel@luther-lawfirm.com
Dr. Michael Rath
michael.rath@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (221) 9937 0

München

Dr. Matthias Orthwein
matthias.orthwein@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (89) 23714 0

Stuttgart

Carsten Andreas Senze
carsten.a.senze@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9338 0

Zusätzlich zu den regionalen Ansprechpartnern steht Ihnen als zentraler Kontakt für alle Anfragen im Bereich Informationstechnologie Herr Dr. Markus Sengpiel, Telefon +49 (221) 9937 0, und für Anfragen im Bereich Intellectual Property Herr Dr. Wulff-Axel Schmidt, Telefon +49 (6196) 592 0, gerne zur Verfügung.

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 280 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen, an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

